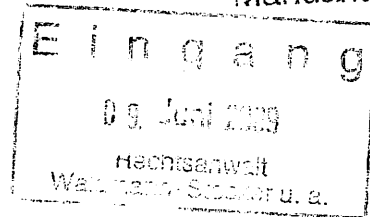


Ausfertigung

Mandant hat Abschrift



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 21.08 (1 C 10.09)
OVG 13 LB 82/07

In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklagten
und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwaltskanzlei Waldmann-Stocker & Coll.,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen -

g e g e n

die Stadt Göttingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Hiroshimaplatz 1 - 4, 37083 Göttingen,

Beklagte, Berufungsklägerin
und Beschwerdegegnerin,

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 27. Mai 2009
durch die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Eckertz-Höfer
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Dörig und Richter

beschlossen:

Die Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichts über die Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom 10. September 2008 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren vorläufig auf 5 000 € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 und § 63 Abs. 1 GKG).

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers ist zulässig und begründet.
- 2 Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Sie kann dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit zur Klärung der Frage geben, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Aufhebung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis maßgeblich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 1 C 10.09 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 26. November 2004, BGBl I S. 3091) einzureichen.